



**Erste Änderung der Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 27. März 2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und § 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Satzung. Der Senat hat die Satzung am 6. Februar 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 13. März 2024 unter dem Geschäftszeichen 1050-R4.2-5516/35-22-14679/2024 genehmigt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Satzung am 27. März 2024 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. April 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2023, S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Zudem“ ersetzt.
- b. Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Abweichend von Abs. 1 Satz 4 und im Einklang mit § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung werden Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend Level C 1 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt, wenn der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß Satz 1 nicht erbracht werden kann.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zwanzig vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürHZG gleichgestellt sind, nach einer Ranglistenbildung ausschließlich nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“
- bb. Satz 4 erhält folgende Fassung:



„⁴Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, als Plätze in der Vorabquote nach Satz 1 Buchstabe a) zur Verfügung stehen, werden die Plätze innerhalb dieser Quote per Losentscheid vergeben.“

cc. Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Buchstaben a) und b) nehmen am Auswahlverfahren gemäß Absatz 3 teil.“

b. Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien in einer Rangliste fest, wenn deren Vorliegen zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 27. März 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena